



## **Einberufung der Urversammlung für die Wahl der Gemeindebehörden für die Verwaltungsperiode 2025-2028**

Die Einwohnergemeinde Oberems bringt Ihnen zur Kenntnis, dass die Wahlen der Gemeindebehörden für die **Verwaltungsperiode 2025-2028** gemäss folgendem Programm und Verfahren ablaufen:

In der vorliegenden Anzeige zur Einberufung des Wahlvolkes gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

### **DATUM DER WAHLEN DER GEMEINDEBEHÖRDEN**

- **Wahl des Gemeinderats (nach Majorzsystem)**

Die Wahl des Gemeinderats findet am **Sonntag, 13. Oktober 2024** statt.

Da für die Wahl des Gemeinderats innert gesetzlicher Frist keine Liste hinterlegt wurde, können die Stimmbürger jede wählbare Person wählen. Jeder Stimmbürger verfügt über so viele Stimmen, als Sitze zu besetzen sind (d.h. **3 Stimmen**). Gewählt sind bis zur Zahl der zu besetzenden Sitze diejenigen Personen, die die grösste Anzahl Stimmen erhalten haben (relatives Mehr).

Bei Fehlen einer hinterlegten Liste müssen die Stimmbürger für die Wahl den von der Gemeinde im Wahlmaterial abgegebenen leeren amtlichen Wahlzettel verwenden, ansonsten ist die Stimmabgabe ungültig. Erreichen nicht alle zu wählenden Mitglieder das absolute Mehr, findet die Stichwahl (zweiter Wahlgang) am **Sonntag, 3. November 2024** statt. Es können neue Kandidaten vorgeschlagen werden.

- **Wahl des Gemeinderichters und des Vizerichters**

Es wurde fristgerecht eine Liste zur Wahl des Gemeinderichters und des Vizerichters hinterlegt. Somit wurden **Frau Ines Rombaloni als Gemeinderichterin und Herr Léon Hischier als Vizerichter** ohne Urnengang bzw. in stiller Wahl gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 205 Abs. 1 KGPR) gewählt.

- **Wahl des Präsidenten**

1. Variante: es steht fest, dass alle Gemeinderäte am 13. Oktober 2024 gewählt werden:  
stille Wahl oder Ergänzungswahl (ein zweiter Wahlgang ist nicht möglich)

Die Wahl des Präsidenten findet am **Sonntag, 10. November 2024** statt.

Falls kein Kandidat das absolute Mehr erreicht, findet die Stichwahl (zweiter Wahlgang) am **Sonntag, 24. November 2024** statt. Es können neue Kandidaturen hinterlegt werden.

➤ Fehlen von hinterlegten Listen

Falls keine Liste für die Wahl des Präsidenten innert der gesetzlichen Frist hinterlegt wurde, können die Stimmbürger jede in den Gemeinderat gewählte Person wählen.

Jeder Stimmbürger verfügt über eine Stimme. Gewählt ist die Person, die am meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr).

Bei Fehlen einer hinterlegten Liste müssen die Stimmbürger für die Wahl den von der Gemeinde im Wahlmaterial abgegebenen leeren amtlichen Wahlzettel verwenden, dies unter Ungültigkeitsfolge.

➤ Hinterlegung einer einzigen Liste

Wurde eine einzige Liste für die Wahl des Präsidenten hinterlegt, ist der Kandidat dieser Liste ohne Urnengang bzw. in stiller Wahl gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 205 Abs. 1 kGPR) gewählt.

2. Variante: ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) ist für die Gemeinderatswahl (am 3. November 2024, vgl. oben) möglich

Die Wahl des Präsidenten findet am **Sonntag, 10. November 2024** statt, falls alle Mitglieder des Gemeinderates im **ersten Wahlgang vom 13. Oktober 2024** gewählt werden.

Erreicht kein Kandidat das absolute Mehr, findet die Stichwahl (zweiter Wahlgang) am **Sonntag, 24. November 2024** statt. Es dürfen neue Kandidaten vorgeschlagen werden.

Die Wahl des Präsidenten findet am **Sonntag, 24. November 2024** statt, falls für die Wahl des Gemeinderats eine Stichwahl (zweiter Wahlgang) am **3. November 2024** durchgeführt wird.

Erreicht kein Kandidat das absolute Mehr, findet die Stichwahl (zweiter Wahlgang) am **Sonntag, 8. Dezember 2024** statt. Es dürfen neue Kandidaten vorgeschlagen werden.

**Gesetzliche Fristen**

Für den ersten Wahlgang sind die Listen bis spätestens zum 15. Oktober 2024 um 12.00 Uhr zu hinterlegen. Für eine allfällige Stichwahl (zweiter Wahlgang) sind die Listen bis spätestens zum 12. November 2024 um 18.00 Uhr zu hinterlegen.

➤ Fehlen von hinterlegten Listen

Falls keine Liste für die Wahl des Präsidenten innert der gesetzlichen Frist hinterlegt wurde, können die Stimmbürger jede in den Gemeinderat gewählte Person wählen.

Jeder Stimmbürger verfügt über eine Stimme. Gewählt ist die Person, die am meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr).

Bei Fehlen einer hinterlegten Liste müssen die Stimmbürger für die Wahl den von der Gemeinde im Wahlmaterial abgegebenen leeren amtlichen Wahlzettel verwenden, dies unter Ungültigkeitsfolge.

➤ Hinterlegung einer einzigen Liste

Wurde eine einzige Liste für die Wahl des Präsidenten hinterlegt, ist der Kandidat dieser Liste ohne Urnengang bzw. in stiller Wahl gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 205 Abs. 1 kGPR) gewählt.

• **Wahl des Vizepräsidenten**

Das Vorgehen zur Wahl des Vizepräsidenten wird analog der Wahl des Präsidenten durchgeführt.

## **AUSÜBUNG DES WAHLRECHTS**

- **Stimmabgabe an der Urne**

Das Stimmbüro der Einwohnergemeinde Oberems ist wie folgt geöffnet:

**Urnengang vom 13. Oktober 2024**

am Sonntag, 13. Oktober 2024, von 09.30 Uhr bis 10.30 Uhr.

**Urnengang vom 3. November 2024**

am Sonntag, 3. November 2024, von 09.30 Uhr bis 10.30 Uhr.

**Urnengang vom 10. November 2024**

am Sonntag, 10. November 2024, von 09.30 Uhr bis 10.30 Uhr.

**Urnengang vom 24. November 2024**

am Sonntag, 24. November 2024, von 09.30 Uhr bis 10.30 Uhr.

**Urnengang vom 8. Dezember 2024**

am Sonntag, 8. Dezember 2024, von 09.30 Uhr bis 10.30 Uhr.

- **Briefliche Stimmabgabe (Zustellung per Post)**

Der Wähler, der sein Stimmrecht auf postalischem Weg ausüben will, muss den Übermittlungsumschlag gemäss massgebendem Posttarif frankieren unter Ungültigkeitsfolge und ihn einem Postbüro übergeben (Art. 14 Abs. 1 VbStA). Die Sendung muss bei der Gemeindeverwaltung spätestens am Freitag, der der Wahl vorausgeht, eintreffen (Art. 14 Abs. 2 VbStA). Die Gemeinde hat die Annahme von nicht oder ungenügend frankierten Übermittlungsumschlägen, die ihr auf postalischem Weg zugegangen sind, zu verweigern (Art. 14 Abs. 3 VbStA).

- **Stimmabgabe durch Hinterlegung auf der Gemeinde**

Die Stimmberechtigten können ab Erhalt des Stimmmaterials während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung ihre Stimmabgabe hinterlegen. Das Gemeindebüro wird jeweils am Freitag vor dem Urnengang von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr zusätzlich für die Stimmabgabe geöffnet sein.

## **VERSCHIEDENES**

Für sämtliche Fragen bezüglich der Gemeindewahlen (Modalitäten und Datum der Listenhinterlegung, Wählbarkeit usw.) verweisen wir Sie auf das kantonale Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (kGPR), die Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 12. März 2008 (VbStA) sowie auf den Staatsratsbeschluss vom 27. März 2024 betreffend die Wahl der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2025-2028 (vgl. Amtsblatt vom 29. März 2024).

Oberems, 13. September 2024

**Die Gemeindeverwaltung**